

Anlage 1
zu § 1 Abs. 1 der
Verwaltungsgebührensatzung

**Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rastatt
- Allgemeine Gebührentatbestände für die gesamte Stadtverwaltung -**

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr*
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr mindestens 4,00 €
	wegen Unzuständigkeit (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung)	keine Gebühr
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	4,00 € bis 10.000,00 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 € bis 10.000,00 €
4	Auskünfte soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Ziff. 5 der Satzung gebührenfrei sind	8,00 € bis 200,00 €
5	Ausnahmebewilligungen / Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen	15,00 € bis 10.000,00 €
6	Ausweis / Bescheinigung	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 € bis 10.000,00 €
6.2	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	keine Gebühr

7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	4,00 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	8,00 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	8,00 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 11) zu den Beglaubigungen und Bestätigungen noch hinzu.	
8	Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung und dgl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist	13,00 € bis 10.000,00 €
9	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw. soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 € bis 200,00 €

10	Rechtsbehelf (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
10.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	20,00 € bis 250,00 €
10.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen. (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr mindestens 4,00 €
11	Schreibarbeiten	
11.1	manuell hergestellte Ausfertigung, Abschrift oder Auszug aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt wird, je angefangene Seite	
11.1.1	in deutscher Sprache	7,00 €
11.1.2	in fremder Sprache	13,00 €
11.2	Schriftstück in tabellarischer Form (Verzeichnis, Liste, Rechnung, Zeichnung usw.) oder wissenschaftlicher Text nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	10,00 €
11.3	Fotokopie	
11.3.1	bei einem Format bis DIN-A-4 je Seite	1,50 €
11.3.2	bei einem größeren Format als DIN-A-4 je Seite	2,00 €
12	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr mindestens 4,00 €

*Rundung auf volle 50 Cent